

Handlungsgrundsätze der Geschäftsprüfungsdelegation

Von der Geschäftsprüfungsdelegation am 16. November 2005 verabschiedet und von den Geschäftsprüfungskommissionen am 20. Januar 2006 zur Kenntnis genommen.

Die Geschäftsprüfungsdelegation:

Die Geschäftsprüfungsdelegation ist ein ständiger Ausschuss der beiden Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte, in dem alle Regierungsparteien wie auch eine Nichtregierungspartei vertreten sind.

Die Geschäftsprüfungsdelegation übt die Oberaufsicht über den Staatsschutz und die Nachrichtendienste autonom aus, wobei jede Geschäftsprüfungskommission ihr besondere Aufträge erteilen kann.

1. Auftrag

Die Geschäftsprüfungsdelegation übt im Auftrag der eidgenössischen Räte die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Bundesrates, der Bundesverwaltung sowie weiterer Träger von Bundesaufgaben im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste aus (Art. 169 Bundesverfassung und Art. 53 Abs. 2 Parlamentsgesetz). Die Oberaufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungsdelegation ersetzt nicht die Aufsichtspflicht des Bundesrates in diesen Bereichen.

Unter Staatsschutz versteht die Geschäftsprüfungsdelegation die präventive und repressive Tätigkeit der Behörden gegenüber Handlungen, welche gegen die Gebietshoheit, Sicherheit und Handlungsfreiheit oder Volkswirtschaft der Schweiz ausgerichtet sind oder allgemein eine ernsthafte Gefährdung des

Bestandes, der Stabilität und Integrität der verfassungsmässigen demokratischen Grundordnung der Schweiz darstellen. Darunter fallen insbesondere die Bekämpfung des Terrorismus, des politisch motivierten gewalttätigen Extremismus, des politisch motivierten organisierten Verbrechens, des verbotenen Nachrichtendienstes und der Proliferation.

Unter Nachrichtendienste versteht die Geschäftsprüfungsdelegation alle Dienststellen der Bundesverwaltung und weiterer Träger von Bundesaufgaben, die Informationen zur sicherheitspolitischen Situation sowohl im In- wie auch im Ausland sammeln und bewerten.

Der Kompetenzbereich der Geschäftsprüfungsdelegation erfasst sowohl die Handlungen zur Wahrung der inneren wie auch der äusseren Sicherheit der Schweiz.

Ihre Kontrolltätigkeit wird laufend ausgeübt und erstreckt sich nebst der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit (Art. 52 Abs. 2 Parlamentsgesetz) auch auf die Leistungsfähigkeit und Angemessenheit des Regierungs- und Verwaltungshandelns.

Die Geschäftsprüfungskommissionen können der Geschäftsprüfungsdelegation besondere Aufträge erteilen; insbesondere wenn die Informationsrechte der Geschäftsprüfungskommissionen zur Wahrung der Oberaufsicht nicht ausreichen (Art. 53 Abs. 3 Parlamentsgesetz).

2. Ziele

Die Geschäftsprüfungsdelegation

- fördert die demokratische Legitimation von Bundesrat, Bundesverwaltung und anderer Träger von Bundesaufgaben im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste unter besonderer Berücksichtigung der geheimen Aspekte;

- fördert die Transparenz und das Vertrauen in das Handeln des Bundesrates, seines Sicherheitsausschusses und der involvierten Departemente;
- stellt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung dieser Institutionen im direkten und ständigen Dialog mit denselben sicher;
- legt besonderen Wert auf eine funktionierende sicherheitspolitische Führung des Bundesrates, auf adäquate Organisationsstrukturen und auf die Koordination der involvierten Behörden;
- zieht aus ihrer Kontrolltätigkeit Lehren für einen kohärenten Gesetzesvollzug wie auch für die zukünftige Gesetzgebung.

3. Koordination

Die Geschäftsprüfungsdelegation koordiniert ihre Tätigkeit mit

- den jeweiligen Subkommissionen der Geschäftsprüfungskommissionen;
- den Inspektoraten der Departemente. Die Geschäftsprüfungsdelegation bezieht die Berichte der Inspektorate in ihre Überlegungen ein;
- der Finanzdelegation und leistet dadurch einen Beitrag zur Überprüfung der rechtmässigen und wirksamen Verwendung der finanziellen Mittel;
- den Legislativkommissionen, insbesondere mit den Sicherheitspolitischen Kommissionen und den Kommissionen für Rechtsfragen beider Räte. Sie sorgt dafür, dass ihre Erkenntnisse bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden.

4. Vorgehensgrundsätze

Die Geschäftsprüfungsdelegation

4.1 Allgemein

- gibt sich ein Jahresprogramm, in dem auch Schwerpunkte für vertiefte Untersuchungen festgelegt werden. Mittelfristig strebt sie in ihrer Kontrolltätigkeit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beaufsichtigten Diensten an. Die Planung wird angepasst, falls unvorhergesehene Ereignisse ein Handeln der Geschäftsprüfungsdelegation bedingen;
- überprüft die Geschäftsführung des Bundesrates, seines Sicherheitsausschusses und der involvierten Departemente vor allem begleitend. Sie misst der Früherkennung von Problemen eine grosse Bedeutung zu, um frühzeitig Mängel, die ein politisches Einschreiten bedingen, zu erkennen. Im Bereich der Bundesanwaltschaft respektiert sie dabei die Unabhängigkeit der Strafuntersuchung;
- trägt zur Behebung festgestellter Mängel und Missstände oder zur Nutzung von Optimierungsspielräumen in der Geschäftsführung bei, wobei sie dem Grundrechtsschutz eine besondere Bedeutung beimisst;
- ist offen für Hinweise auf Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten in den kontrollierten Institutionen. Einzelfälle sind dann von Relevanz, wenn sie grundsätzliche Fragen betreffen;
- arbeitet parteiunabhängig und folgt bei ihren Beratungen dem Konsensprinzip.

4.2 Geheimhaltung und Quellenschutz

- verpflichtet sich der Geheimhaltung (Art. 8 ParlG). Sie misst dementsprechend der klassifizierten Handhabung der erhaltenen Informationen höchste Priorität zu und trifft besondere Vorkehrungen zur Sicherstellung der Geheimhaltung;
- nimmt vorgängig zur Berichterstattung in den Geschäftsprüfungskommissionen oder zu einer Veröffentlichung ihrer Feststellungen eine Interessensabwägung zwischen berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Bundesrates, der Bundesverwaltung oder weiterer Träger von Bundesaufgaben und dem öffentlichen Interesse an Transparenz vor. Bevor eine Veröffentlichung erfolgt, konsultiert die Geschäftsprüfungsdelegation die betroffene Behörde;
- schützt die klassifizierten Quellen der Dienste wie auch ihre eigenen Informationsquellen. Genauere Hinweise auf eine Quelle werden den Geschäftsprüfungskommissionen, den eidgenössischen Räten oder in einer Veröffentlichung nur gegeben, falls dies für die Beurteilung der Geschäftsführung durch die parlamentarische Oberaufsicht unumgänglich ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder falls die Quelle der Öffentlichkeit schon bekannt ist.

4.3 Berichterstattung, Gesetzgebung und Information

- erstattet den Geschäftsprüfungskommissionen, den eidgenössischen Räten und der Öffentlichkeit regelmässig Bericht über die Geschäftsführung von Bundesrat, Bundesverwaltung und anderer Träger von Bundesaufgaben im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste;

- stellt Antrag an die beiden Geschäftsprüfungskommissionen (Art. 53 Abs. 4 ParlG), falls sie in den Räten Anträge oder Vorstösse einreichen will;
- beantragt den Geschäftsprüfungskommissionen in der Regel die Veröffentlichung der Ergebnisse einer Inspektion, soweit keine schützenswerten Interessen entgegenstehen. Die betroffene Behörde erhält vorgängig die Möglichkeit, sich zu allfälligen inhaltlichen Fehlern und Geheimhaltungsinteressen zu äussern (Art. 157 ParlG);
- verpflichtet sich zu einer aktiven Informationspolitik, die den aktuellen Gegebenheiten Rechnung trägt sowie Gerüchten und Spekulationen vorbeugt. Ohne anderweitigen Beschluss ist ausschliesslich der Präsident oder die Präsidentin für die Information zuständig;
- informiert über ihre Tätigkeit im Jahresbericht der Geschäftsprüfungskommissionen.

5. Mittel

Die Geschäftsprüfungsdelegation

- wird unaufgefordert und umgehend von den betroffenen Departementen über besondere Ereignisse informiert, welche die innere oder äussere Sicherheit beeinträchtigen können;
- kann mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Bundesaufgaben direkt verkehren und von ihnen zweckdienliche Auskünfte und Unterlagen erhalten. Sie kann auch von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen erhalten, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht notwendig ist. Diese Informationsrechte gelten absolut, denn es dürfen der Geschäftsprüfungsdelegation keine Informationen vorenthalten werden. Sie hat insbesondere Zu-

gang zu Unterlagen, die der unmittelbaren Entscheidung des Bundesrates dienen oder die im Interesse des Staatsschutzes oder Nachrichtendienste geheim gehalten werden;

- kann Personen sowohl als Auskunftspersonen wie auch als Zeugen oder Zeugin anhören (Art. 155 ParlG);
- kann von den Dienststellen Berichte einfordern;
- führt zur Zielerreichung laufende Kontrollen, Inspektionen, angemeldete wie auch unangemeldete Besuche bei den Dienststellen sowie Nachkontrollen durch;
- fasst in der Regel ihre Inspektionsergebnisse in die Form eines Berichts und richtet Empfehlungen direkt an die verantwortlichen Behörden (Art. 158 ParlG). Die GPDel verfolgt die Umsetzung ihrer Empfehlungen und ihrer politischen Forderungen;
- lässt sich halbjährlich über die nachrichtendienstlichen Prioritäten des Sicherheitsausschusses des Bundesrates informieren;
- orientiert sich regelmässig über die Lageeinschätzung des Sicherheitsausschusses des Bundesrates, der betroffenen Departemente und der Dienste, über die laufenden Operationen im nachrichtendienstlichen Bereich, über die Auslandkontakte der Dienste und über Verfahren der Bundesanwaltschaft im Bereich des Staatsschutzes;
- kann Disziplinar- oder Administrativuntersuchungen des Bundes, die einen Sachverhalt oder Personen betreffen, welche Gegenstand einer Untersuchung durch die Geschäftsprüfungsdelegation sind, nach Anhörung des Bundesrates unterbinden (Art. 154a ParlG);

- wird von einem Sekretariat sowohl fachlich wie auch organisatorisch unterstützt;
- kann externe Experten beiziehen.

Das Leitbild der Geschäftsprüfungsdelegation vom 12. August 1992 (BBl **1993** II 297) wird aufgehoben.

Datum des Inkrafttretens: 1. März 2006.